



Bern, den 22. Oktober 2014

Adressaten

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das GASI stützt sich auf den Entscheid des Bundesrates vom 19. Februar 2014, den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss dem OECD-Standard einseitig auf alle Staaten und Territorien anzuwenden, bei denen das geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) diesen Standard nicht enthält.

Die einseitige Anwendung des Informationsaustauschs auf Ersuchen gemäss dem OECD-Standard entspricht der Strategie des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz, der die internationalen Standards im Steuerbereich und insbesondere jene in Bezug auf die Transparenz und den Informationsaustausch respektiert. Die Einhaltung des internationalen Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen wird durch Peer Reviews des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (Global Forum) überprüft.

Im Rahmen der ersten Phase der Peer Review richtete das Global Forum im Juni 2011 mehrere Empfehlungen an die Schweiz, welche die vorgängige Information der von einem Amtshilfeersuchen betroffenen Personen, die Identifizierung von Inhabern sowie das DBA-Netz der Schweiz betreffen. Der Bundesrat ist bestrebt, alle erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu ergreifen, damit die Schweiz in die Phase 2 der Peer Review übertreten und eine gute Gesamtbewertung erzielen kann. So revidierte er das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28. September 2013 (SR 675.2) und führte eine Regelung betreffend Ausnahmen von der Information von Personen ein, die von ei-



nem Amtshilfeersuchen betroffen sind. Diese Revision ist seit dem 1. August 2014 in Kraft. Die gesetzlichen Änderungen, die der Bundesrat zur Identifizierung von Inhaberaktionären vorgeschlagen hat, werden gegenwärtig im Parlament im Rahmen der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen beraten.¹ Das GASI ergänzt die vom Bundesrat bereits ergriffenen Massnahmen zur Erweiterung des Schweizer Netzes von Abkommen, die einen standardkonformen Informationsaustausch umfassen. Dazu gehören etwa die Neuverhandlung bestehender DBA auf bilateralem Weg, der Abschluss von Steuerinformationsabkommen oder auch die Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (multilaterales Übereinkommen) durch die Schweiz am 15. Oktober 2013.

Das GASI übernimmt die Bestimmungen von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen und passt diese dem einseitigen Charakter der Massnahme an. Sobald die Schweiz und ein betroffener Staat oder ein betroffenes Territorium auf der Grundlage eines standardkonformen DBA oder eines anderen internationalen Abkommens (beispielsweise des multilateralen Übereinkommens, falls dieses von der Bundesversammlung gutgeheissen und für die Schweiz in Kraft gesetzt wird) Informationen auf Ersuchen gemäss dem internationalen Standard austauschen können, wird das GASI nicht mehr auf diesen Staat oder dieses Territorium angewendet. Es wird vom Bundesrat ausser Kraft gesetzt, sobald im Verhältnis zu allen betroffenen Staaten und Territorien ein Rechtsinstrument besteht, das den international anerkannten Standard von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens enthält. Ausserdem erfolgt die einseitige Anwendung des Informationsaustauschs auf Ersuchen nur unter dem Vorbehalt der Reziprozität und der Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen durch die betroffenen Staaten oder Territorien (Datenschutz und Spezialitätsprinzip).

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **5. Februar 2015**.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

catherine.chammartin@sif.admin.ch

¹ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2013 (BBl 2014 705).



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Catherine Chammar-
tin (Tel 058 462 61 30) und Herr Matthieu Boillat (Tel 058 462 61 30) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf